

desrepublik Deutschland stattfinden konnte, daß es eine so tiefgreifende Wende in dieser Frage von Pius XII. über Johannes XXIII., Paul VI. bis hin zu „*Laborem exercens*“ von Johannes Paul II. gegeben hat. K. wollte offenbar vor allem das für heute gültige Ergebnis der Entwicklung der katholischen Soziallehre darstellen. – Dabei wäre es allerdings – dem Untertitel der Arbeit entsprechend – schon lohnend gewesen, anhand des Kapitalbegriffs der Spannung zwischen Kontinuität und Wandel innerhalb der einen katholischen Soziallehre noch stärker nachzugehen. Daß es Wandlungen gegeben hat, daß die Kirche auf verschiedene Zeitprobleme verschieden geantwortet hat, ist unübersehbar und wird auch von K. zu Recht betont. War das aber nur die verschiedene „Anwendung“ ein und derselben konstanten Lehre, oder hat sich die Lehre selbst gewandelt? K. neigt dazu, die Verschiedenheiten eher harmonisierend herunterzuspielen und zu versöhnen, fast noch mehr als dies schon immer beim Lehramt selbst üblich war. Dadurch kann aber ein falsches Bild von der tatsächlichen katholischen Soziallehre entstehen.

Das Buch ist zu empfehlen nicht so sehr wegen seiner Analyse des Kapitalbegriffs als vielmehr wegen der für die Erwachsenenbildung hilfreichen Einführung in die Grundlagen der katholischen Soziallehre.

W. KERBER S. J.

VERMÖGENSVERWALTUNG IN DER KIRCHE. *Oeconomus tamquam paterfamilias*. (Festschrift für Sebastian Ritter). Herausgeber *Hans Paarhammer*. Thaur/Tirol: Österreichischer Kulturverlag 21988. 393 S.

Festschriften verkaufen sich meist nur schleppend. Wenn die vorliegende bereits in zweiter Auflage erscheint, zeugt dies von der Bekanntheit des Geehrten bzw. der Qualität der Beiträge. Leider kann hier nicht auf alle Artikel eingegangen werden. Rez. hat ausschließlich die mehr „rechtssystematischen“ ausgewählt. *G. Fahrnberger* (Das Zweite Vatikanische Konzil und die Revision des kirchlichen Vermögensrechts, 137–161) bietet einen – manchmal zu allgemein gehaltenen – *tour d'horizon* auf das neue kirchliche Vermögensrecht. „Die spirituelle Grundtendenz des neuen Vermögensrechts mit ihrer strengen Zweckbindung der kirchlichen Vermögenswerte reiht das V. Buch sinngemäß an die beiden vorausgehenden Bücher: Kirche vollzieht sich in der Verkündigung des Wortes, in der Feier der Eucharistie und der übrigen Sakramente, aber auch in der finanziellen Ermöglichung dieses Tuns und in der Caritas, vor allem im Dienst an den Armen (c. 1254 § 2)“ (159). *H. Schwendenwein* (Rechtsformen des kirchlichen Gütererwerbes, 163–175) beschäftigt sich insbesondere mit den verschiedenen Beiträgen und Gaben der Gläubigen. Wie im bürgerlichen Leben der Unterschied zwischen Beamten und Angestellten häufig verwischt wird, so auch der entsprechende Unterschied in der Kirche. Darauf geht *H. Schmitz* (Die Sustentation der Kleriker, 177–191) ein. Er beginnt mit einem Einwand: Sprach man früher von der „*congrua sustentatio*“, dem angemessenen Lebensunterhalt, dessen der Geistliche bedarf, um sich ungeteilt seiner beruflichen Wirksamkeit hingeben zu können, so findet man heute statt dessen die Bezeichnung „*remuneratio*“ (Entlohnung). Demgegenüber betont nun der Vf., daß auch der CIC von 1983 grundsätzlich an dem Sustentationsprinzip festhält. „Der Sustentationsanspruch gehört ... auch nach dem geltenden Recht zum Inhalt des Inkardinationsverhältnisses. Die Zusicherung der Sustentation ist die Gegenleistung dafür, daß sich der Kleriker vollzeitlich für den kirchlichen Dienst zur Verfügung stellt und mit der daraus folgenden vollen Disponibilität für den Einsatz angenommen ist“ (188). Freilich gilt doch auch: „Das verstärkte Eindringen arbeitsrechtlicher Gesichtspunkte in die kirchlichen Erwägungen haben den Gesetzgeber allerdings dazu verleitet, das Sustentationsprinzip nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit im Gesetzestext selbst zu verankern“ (188 f.). *P. Gradauer* (Patronat und Inkorporation – einst und jetzt, 193–207) stellt zunächst fest, daß mit dem Vertrag vom 23. Juni 1960 zwischen Österreich und dem Apost. Stuhl die öffentlichen Patronate untergegangen sind. Die privaten bleiben dagegen bestehen. Auch wenn der CIC/1983 sie nicht mehr erwähnt, so gehören sie doch gemäß can. 4 zu den „*iura quaesita*“ und bleiben weiterhin unangetastet. *F. Pototschnig* (Verträge mit Rechtsträgern von Kirchenvermögen. Überlegungen zum Problem der Verkehrssicherheit, 209–217) geht von der

Überlegung aus, daß im Vermögensrecht mit der Möglichkeit von Kollisionen zwischen den Regelungen des kanonischen und des jeweiligen staatlichen Rechts gerechnet werden muß. Darüber gibt es in Österreich einen Streit zwischen H. Schnizer und I. Gampl. Obwohl P. mehr auf der Seite von Schnizer zu stehen scheint, gibt er doch zu bedenken: „Jedenfalls sollten Lösungen gesucht werden, die für Österreich Diskrepanzen in der Beurteilung der Gültigkeit von Verträgen mit kirchlichen Rechtsträgern ausschließen. Für die sicherlich wünschenswerte einvernehmliche Bereinigung bisher umstrittener Fragen zeigt das Konkordat selbst einen Weg auf, denn in Art. XXII. Abs. 2 heißt es: ‚Sollte sich in Zukunft irgendeine Schwierigkeit bezüglich der Auslegung der vorstehenden Artikel ergeben oder die Regelung einer in diesem Konkordate nicht behandelten, kirchliche Personen oder Dinge betreffenden Frage, die auch den staatlichen Bereich berührt, notwendig werden, so werden der Heilige Stuhl und die Bundesregierung im gemeinsamen Einverständnis eine freundschaftliche Lösung herbeiführen, beziehungsweise eine einvernehmliche Regelung treffen‘“ (215). *H. Schnizer* (Kirchliches Vermögensrecht nach dem CIC 1983 – Rechtsträger und Rechtsgeschäfte in Österreich, 219–242) behandelt in einem sehr sorgfältig gearbeiteten Aufsatz zwei Fragen: Wer ist Rechtsträger des Kirchenvermögens? Wie unterscheidet sich die ordentliche von der außerordentlichen Verwaltung? Mag die erste Frage nur von regionalem Interesse sein (die Österreichische Partikulargesetzgebung hat sich nicht die im can. 1272 CIC/1983 intendierte Alternative der allmählichen Auflösung der Benefizien zu eigen gemacht), so ist die zweite Frage von hohem und allgemeinem Interesse. Freilich läßt sich hier keine Antwort „more geometrico“ geben. „Es ist zuzugeben, daß die Unsicherheit des Rechtsbegriffes ‚administratio extraordinaria‘ Schwierigkeiten mit sich bringt. Dies ist aber bei jeder Generalklausel der Fall, und dennoch kann keine Gesetzgebung ohne sie auskommen, weil sich die Lebenssachverhalte nicht immer kasuistisch erfassen lassen“ (233). Übrigens: Die Anm. 27b ist im Text nicht ausgewiesen. *St. Haering* (Vermögensrechtliche Aspekte der neuen Satzungen der Österreichischen Benediktinerkongregation, 243–253) geht in drei Punkten auf die Stellung der einzelnen Ordenspersonen, auf die Stellung des selbständigen Klosters und auf die Stellung der Kongregation ein. Der Rez. kann aus eigener leidvoller Erfahrung im Umgang mit Ordensinstituten nur unterstreichen, was der Vf. schreibt: „Besonders erfreulich ist die Tatsache, daß in der ÖBK Sachverstand bei den mit Wirtschaftsdingen befaßten Organen hohe Wertschätzung genießt; in kaum einem anderen Bereich wirken sich Inkompetenz und Saumseligkeit so rasch und durchschlagend für die gesamte Institution aus wie in Vermögensangelegenheiten und schädigen nicht zuletzt deren öffentliches Ansehen“ (250). In diesem Beitrag wimmelt es von Zeichensetzungsfehlern. Auf S. 249, Z. 14 muß es Abtpräses (statt: Altpräses) heißen. Eine wahre Perle ist der Beitrag von *H. Hirsperger* (Zur partikularrechtlichen Relevanz der neuen Stolgesetzgebung. Universalrechtliche Stornormen und die Salzburger Verhältnisse, 255–273). Es ist dem Vf. zuzustimmen, wenn er meint: „Für die Weiterführung oder Abschaffung der Stolgebühren ist es entscheidend, ob die Möglichkeit gegeben ist oder herbeigeführt werden kann, Sinn und Bedeutung des Stolwesens den Gläubigen verständlich zu machen und vor der Öffentlichkeit zu begründen“ (266). *K. Lüdicke* (Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? Kanonistische Anmerkungen zu einem Kirchnaustritt, 275–282) kommt zu dem Schluß, der katholische Christ habe das Recht, „daß sich seine Kirche zu der Frage, ob die Zahlung der Kirchensteuer durch das staatliche Einzugsverfahren zu seinen ‚Grundpflichten‘ gehört, theologisch begründet und rechtlich eindeutig äußert. Geschieht das nicht, werden Handlungsweisen der Kirche immer wieder den Eindruck erwecken, es gebe ein kirchliches Wirtschaftsstrafrecht. Und so lange wird es wenig nützen zu betuern, daß dem nicht so ist“ (282). Der nächste Prüfstein für die Kirchensteuer dürfte der Europäische Binnenmarkt ab 1992 sein. Mancher bundesrepublikanische Christ könnte dann versucht sein, so zu leben wie die Christen in den anderen europäischen Staaten – nämlich *ohne* Kirchensteuer. Einen außerordentlich sorgfältigen und sehr ins einzelne gehenden Beitrag hat *H. Paarhammer* angefertigt (Aktuelle Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung im pfarrlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Salzburger Verhältnisse, 283–318). Auf S. 313, Anm. 17 u. 21, S. 316, Anm. 79, S. 317, Anm. 91 fehlen jeweils die Seitenangaben. Der letzte Beitrag,

der hier angezeigt werden soll, stammt von *H. Reissmeier* (Marginalien zum Kirchenbau am Beispiel der Stadtpfarrkirche „Zum Kostbaren Blut“ in Salzburg-Parsch, 319–329). Der Vf. weist darauf hin, daß dem Wesen der Liturgie auch die würdige Ausstattung der Kirche entsprechen muß. – Falls diese schöne Festschrift eine weitere Auflage erlebt, sollte man ihr Register beigeben. Dadurch würde sich ihr Nutzen noch erhöhen.

R. SEBOTT S. J.

PRIMETSHOFER, BRUNO, *Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*. Freiburg: Rombach 1988. 250 S.

Obwohl der CIC bereits am 25. Jan. 1983 publiziert wurde, gab es bisher im deutschen Sprachraum noch keinen Kommentar zum Ordensrecht. Jetzt haben wir gleich zwei: der eine stammt vom Rez., der andere von Primetshofer. Der Vf. hatte die 1. Auflage seines Buches 1978 vorgelegt. Damals galt der „Primetshofer“ als *das* Ordensrecht im deutschen Sprachraum. Das Werk erlebte 1979 eine Zweitauflage und kommt nun – nach der Veröffentlichung des CIC/1983 – in 3. Auflage heraus. Das Buch hat sechs Teile. Im ersten (gemeinsame Normen für alle Formen des Lebens nach den evangelischen Räten; 19–45) kommt P. auf die Schwierigkeit zu sprechen, eine geeignete Sammelbezeichnung für die „Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens“ zu finden. (Dies ist keine müßige Spekulation, vielmehr gilt hier das chinesische Sprichwort: „Was man nicht ins Wort bringt, kommt auch nicht zum Leben!“) Wenn man nicht bei dem Wort „Orden“ bleiben will (dagegen werden sich die Kongregationen, die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens wehren), könnte man es vielleicht mit dem Wort „Rätegemeinschaft“ bzw. „Rätestand“ versuchen. Mit dieser Schwierigkeit verbunden ist eine andere, nämlich einen Begriff für den gemeinsamen Inkorporationsvorgang zu finden (vgl. 128). Die Religioseninstitute haben Gelübde, die Säkularinstitute sog. heilige Bindungen (z. B. Eid, Weihe, Versprechen, „Vertragweihe“), die Gesellschaften des apostolischen Lebens schließlich haben „in den Konstitutionen festgelegte Bindungen“ (z. B. Eid, Versprechen, Inkorporationsakt). Überdies ist nicht klar, welcher Inkorporationsvorgang öffentlich (also: kirchenamtlich) ist und welcher privat. Vermutlich wird man all diese Schwierigkeiten erst lösen können, wenn man von der überwiegend rechtshistorisch bedingten Reservierung des feierlichen Gelübdes für die Ordensinstitute abgeht. Man könnte dann nämlich Orden, Kongregationen, Säkularinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens rechtlich auf eine Stufe stellen. Nicht wenig Verwirrung bringt auch die Unterscheidung in klerikale und laikale Institute (36 f.). Um so mehr als manche Institute allen Mitgliedern gleiche Rechte zukommen lassen wollen. Dies würde dann bedeuten, daß es „gemischte“ (indifferente) Institute geben könnte. Und dies würde auch bedeuten, daß Laien (sog. Laienbrüder) Obere sein könnten in solchen Kommunitäten, die (auch) Kleriker haben. Vf. weist auf die am 29. Juni 1983 bestätigten Konstitutionen der Marianisten hin, die zwar ein klerikales Ordensinstitut päpstlichen Rechtes sind, bei denen aber ein Laienbruder Provinzial werden kann. Der zweite Teil des Buches trägt die Überschrift „Ordensinstitute“ (47–116). Wie man schon nach der Lektüre des Vorworts (vgl. 8) erwarten konnte, sind die beiden Abschnitte „Wahl/Postulation“ und „Vermögensrecht“ besonders gut gelungen. Der CIC kennt – innerhalb des liber I: de normis generalibus – in den can. 145–196 vier Arten der Übertragung eines Kirchenamtes: freie Amtsübertragung (= Ernennung), Präsentation, Wahl und Postulation (= Wahlbitte). Im Ordensrecht dagegen wird nur (vgl. can. 623) von der Ernennung und der Wahl gesprochen. Was ist mit Präsentation und Postulation? P. schließt die Präsentation (bei der etwa ein Patron ein rechtsverbindliches Vorschlagsrecht hätte) für das Ordensrecht aus (63). Die Postulation (= Wahlbitte) dagegen, die darin besteht, daß jemand gewählt wird, der mit einem kanonischen Hindernis behaftet ist, von dem er erst noch befreit werden muß, möchte der Vf. im Ordensrecht nicht missen. „Demnach ist die Wahlbitte, auch wenn das Eigenrecht keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält, innerhalb der im Allgemeinen Recht gezogenen Grenzen als Bestellungsmodus klösterlicher Oberer zulässig“ (63). Das Vermögensrecht der Rätegemein-